

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Dorfen

vom 20.03.2024

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. 1 S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474), i.V. m. § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 ÄndV vom 13. Oktober 2015 (GVBl. S. 384) folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 LadSchlG anlässlich folgender Märkte oder ähnlicher Veranstaltungen geöffnet sein:

1. Am 4. Sonntag in der Fastenzeit anlässlich des „Mittefastenmarktes“
2. Am 4. Sonntag nach Ostern anlässlich des „Grasmarktes“
3. Am 2. Sonntag im Oktober anlässlich des „Gallimarktes“
4. Am Sonntag nach Martini anlässlich des „Martinimarktes“

(2) Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, wird von 13 Uhr bis 18 Uhr festgesetzt.

(3) Die Befugnis des Absatz 1 wird auf den Innerstadtbereich beschränkt (innerhalb des Herzoggrabens)

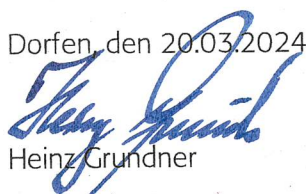
§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweiligen Fassung zu beachten. Auf § 24 (Ordnungswidrigkeiten) und § 25 (Straftaten) LadSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorfen, den 20.03.2024


Heinz Grundner

Erster Bürgermeister

